

## Allg. Geschäftsbedingungen AGB - Kabelfernsehanlage Degersheim

- Art. 1 Signalübergabe**  
Die Eigentümerin des Kommunikationsnetzes, nachfolgend "*Netzbetreiber*" genannt, erstellt das Kabelnetz auf eigene Kosten bis zum Hausanschluss (Signalübergabestelle), ohne die Hausinstallation. Der Netzbetreiber bezieht die TV- und Radio-Signale von einem Signallieferanten und garantiert einen einwandfreien Empfang.
- Art. 2 Hausinstallation**  
Die Hausinstallation ab Eintrittsstelle des GGA Antennennetzes hat der Grundeigentümer durch einen konzessionierten Radio- und Fernsehfachmann erstellen zu lassen. Die Kosten dafür trägt vollumgänglich der Hauseigentümer. Beträgt die Strecke zwischen der Parzellengrenze und dem Wohnhaus mehr als 20m, hat der Grundeigentümer sich an den durch die Erschliessung dieser Parzelle entstehenden Mehrkosten zu beteiligen.
- Art. 3 Durchleitung**  
Der Grundeigentümer bzw. Abonnent erteilt oder verschafft dem Netzbetreiber unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn oder andere Abonnenten versorgende Kabelzuleitung. Bei Verkauf einer Liegenschaft oder Plombierung des Anschlusses, verpflichtet sich der Grundeigentümer, weiterhin das unentgeltliche Durchleitungsrecht zu akzeptieren und dies an seinen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- Art. 4 Zutritt**  
Die Beauftragten der Rüttsche CATV GmbH sind berechtigt, Räume mit Verteilanlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Installations- und Kontrollrechte auszuüben.
- Art. 5 Verlegung der Zuleitung**  
Bei einem An- oder Umbau der Liegenschaft übernimmt der Netzbetreiber die Kosten für eine Verlegung der Zuleitung.
- Art. 6 Abonentengebühren**  
Die monatliche Abonnementsgebühr beinhaltet das TV- und Radio-Grundangebot. Abonnierte Zusatzoptionen der Thurcom werden von der Thurcom zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind jährlich im Voraus mit dem Eintreffen der Prämienrechnung zahlbar. Bei Nichtbezahlung der Gebühren kann innerhalb einer festgesetzten Frist der Anschluss unterbrochen werden.  
Die eidgenössischen Empfangsgebühren für Radio und TV der Billag AG sind in den Abonentengebühren nicht enthalten.
- Art. 7 Sistierung**  
Wird das angeschlossene Haus durch einen Neubau ersetzt oder so umgebaut, dass die Anlage nicht benützt werden kann, wird der Vertrag bis zur Fertigstellung des Neu- oder Umbaus sistiert.
- Art. 8 Plombierung/ Entplombierung**  
Auf eine Kündigung hin wird ein Anschluss ausser Betrieb gesetzt und plombiert. Auf ein Gesuch hin, kann der Anschluss wieder in Betrieb gesetzt und entplombiert werden. Die damit verbundenen Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.  
Die Kontrolle dieser Plomben erfolgt durch einen Beauftragten der Rüttsche CATV GmbH. Bei einer unberechtigten Entfernung der Plombe durch den Grundeigentümer oder Mieter behält sich die Rüttsche CATV GmbH vor, die Abonnementsgebühr für diesen Anschluss rückwirkend auf das letzte Kontrolldatum zu verrechnen.
- Art. 9 Obliegenheiten des Abonnenten bzw. Grundeigentümers**  
Der Abonnent bzw. Grundeigentümer verpflichtet sich zur wahrheitsgemässen Angabe sowie zur Einhaltung der angegebenen Anzahl der Anschlüsse. Eine allfällige Erweiterung der Hausinstallation (zusätzliche Wohneinheiten) hat der Abonnent bzw. Grundeigentümer dem Netzbetreiber rechtzeitig bekannt zu geben und gegebenenfalls über einen Zusatzvertrag das Anschlussrecht zu erwerben.
- Art. 10 Abonnementsauflösung**  
Eine Auflösung des Abonnements kann beidseitig durch schriftliche Kündigung auf Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Die monatlichen Teilnehmergebühren werden bis zum Ablauf geschuldet.
- Art. 11 Missbrauch**  
Hält der Abonnent bzw. Grundeigentümer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ein, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Hausanschluss zu sperren. Bei erwiesenem Missbrauch durch den Abonnenten bzw. Grundeigentümer (Mieter), bei unbefugtem Anschluss an die Anlage oder Nichtzahlung der Gebühren, kann er die Signallieferung unterbrechen und/oder den Vertrag kündigen sowie Schadenersatzansprüche geltend machen.
- Art. 12 Haftung/ Schadenersatz**  
Die Abonnenten haben gegenüber dem Netzbetreiber keinen Anspruch auf Ersatz unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung erwächst. (Netzausfälle, etc.)
- Art. 13 Änderungen AGB**  
Die Rüttsche CATV GmbH behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Rüttsche CATV GmbH informiert die Kunden in geeigneter Weise vorgängig über die Änderungen der AGB.
- Art. 14 Gerichtsstand**  
Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand St. Gallen.